

Verbandssatzung des Schulzweckverbandes Ostangeln

Aufgrund der §§ 53 und 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBI. Schl.-H., S. 17) und des § 5 (3) und (6) des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05. Februar 2025 (GVOBI. Schl.-H., S. 27), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBI. Schl.-H., S. 121), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.01.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Verbandssatzung des Schulzweckverbandes Ostangeln erlassen:

Vorbemerkung

Im Folgenden werden ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit ohne Diskriminierungsabsicht die männliche Schreibweise verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Hasselberg, Maasholm, Steinbergkirche und Stoltebüll bilden einen Zweckverband (Schulzweckverband) als Schulträger im Sinne des Schulgesetzes und Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen

„Schulzweckverband Ostangeln“

Er hat seinen Sitz in Steinbergkirche.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift
„Schulzweckverband Ostangeln“

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Absatz 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Ziel und Aufgaben

- (1) Die Gemeinden Hasselberg, Maasholm, Steinbergkirche und Stoltebüll errichten einen Zweckverband (Schulzweckverband) als Schulträger im Sinne des Schulgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Ihm werden die Aufgaben der Schulträgerschaft gemäß § 48 SchulG für die Grundschulen in Steinbergkirche und Kieholm, Gemeinde Hasselberg, übertragen.
(2) Der Zweckverband soll den Namen „Schulzweckverband Ostangeln“ führen.
(3) Er hat seinen Sitz in Steinbergkirche.
(4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der in § 1 (1) genannten Gemeinden.
(5) Ziel des Zweckverbandes ist es, die flächendeckende Grundschulbildung zu fördern und eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu gewährleisten.
(6) Der Zweckverband hat die Aufgabe der gemeinsamen Trägerschaft und Verwaltung

- der Grundschule Kieholm und
- der Grundschule Steinbergkirche.

(7) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören die gesetzlich verankerten gesamtheitlichen Aufgaben als Schulträger.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung (§5) und
- der Verbandsvorsteher (§8)

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder deren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden entsenden jeweils zwei weitere Vertreter aus der jeweiligen Gemeindevertretung in die Verbandsversammlung.
- (3) Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.
- (4) Das Stimmrecht der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt:
 - a) Die Vertreter aus der Gemeinde Steinbergkirche haben je 2 Stimmen,
 - b) Die Vertreter aus den Gemeinden Hasselberg, Maasholm und Stoltebüll haben je 1 Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ einen Vorsitzenden und Stellvertretungen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für den Verbandsvorsteher und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.
- (6) Soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmen, ist die Verbandsversammlung zuständig für alle wichtigen Entscheidungen des Zweckverbandes und die Überwachung ihrer Durchführung. Insbesondere ist sie zuständig für:
 - den Erlass und die Änderung der Satzung,
 - die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers,
 - den Beschluss des Haushaltplanes,
 - die Aufnahme von Darlehen und die Vergabe von Bürgschaften.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 8 Verbandsvorsteher

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen die ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über:
- den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird
 - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird
 - den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt
 - den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 € und die Laufzeit von 48 Monaten nicht übersteigt
 - die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt
 - die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €
 - die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €
 - die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

§ 9 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 45 (1) GO werden gebildet:
- a) **Finanz- und Bauausschuss:**
Zusammensetzung: 4 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Finanz- und Bauwesen
 - b) **Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses:**
Zusammensetzung: 4 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu wählen.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 (7) GkZ in Verbindung mit § 46 (9) GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas Anderes bestimmt. Für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung gilt die Entschädigungssatzung des Schulzweckverbandes Ostangeln.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 11 **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts entsprechend.

§ 12 **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Höhe der Umlagen wird im Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr durch die Verbandsversammlung festgelegt.
- (3) Die Verbundsumlage wird durch die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft analog der Regelung in § 27 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das jeweilige Haushaltsjahr getragen.

§ 13 **Verbandsverwaltung**

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und die Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Geltinger Bucht wahrgenommen.

§ 14 **Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 (2) GO**

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 (7) GkZ in Verbindung mit § 46 (3) GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 (7) GkZ in Verbindung mit § 46 (3) GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 600,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 € halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 600,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrags, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 600,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 15 **Verpflichtungserklärung**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 (2) und (3) GkZ entsprechen.

§ 16 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 (1) Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

§ 19 Rechtsstellung des Personals

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Schulzweckverbandes Ostangeln werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist zu den in der Gebührensatzung des Amtes Geltinger Bucht festgelegten Bezugsbedingungen erhältlich.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 21
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 5 (5) GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 14.01.2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Steinbergkirche, den 14.01.2026

gez. Stefanie Rux-Lemke
Verbandsvorsteherin